

Statkraft –  
Entwurf eines Referentenentwurfs  
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz  
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschafts-  
rechts an unionsrechtliche Vorgaben („EnWG-E“)

Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

|                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------|
| <b>I.      Zugang zu den Energieversorgungsnetzen, § 20 Abs. 1a EnWG-E</b> |
|----------------------------------------------------------------------------|

Der Vorschlag der Entwurfsfassung diskriminiert die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie, er hemmt damit den Ausbau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen, er verursacht energieökonomische Widersprüche und er verstößt gegen sekundäres Unionsrecht.

**1.      Erfolgspflicht widerspricht der Realität in einem System mit überwiegend Erneuerbaren Energien**

Die gesetzliche Vermutung, dass bei Auftreten einer Bilanzabweichung ein pflichtwidriges Handeln des Bilanzkreisverantwortlichen vorliegt, widerspricht der energiewirtschaftlichen Realität.

- **Insbesondere physische Einspeisungen aus Windkraftanlagen sowie Photovoltaikanlagen können vom Bilanzkreisverantwortlichen nur unter Unsicherheit prognostiziert, nicht hingegen mit mathematischer Exaktheit im Vorhinein bestimmt werden.** Dementsprechend treten bei allen Bilanzkreisverantwortlichen, die physische Einspeisungen aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen vermarkten, in jeder Viertelstunde Prognosefehler und daraus resultierende Bilanzabweichungen unterschiedlichen Umfangs auf.
  - Prognosen über fluktuierende Erzeugung können mit demoskopischen Vorhersagen verglichen werden: In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland hat es noch keine Bundestags- oder Landtagswahl gegeben, in der Umfragen vor der Wahl, am Wahltag selbst oder selbst nach der Wahl um 18 Uhr dem amtlichen Endergebnis bis auf die Nachkommastelle entsprochen haben; ebenso verhält es sich mit Prognosen über die Erzeugung aus insbesondere Wind-, aber auch Solarkraftanlagen.
  - Prognosen über fluktuierende Erzeugung können auch mit Vorhersagen über Niederschlag verglichen werden: Es gibt keine Wettervorhersage, die genau sagen kann, wann und wo es regnen wird. Wettervorhersagen geben vielmehr Indikationen, aus denen z.B. Fußgänger ableiten können, ob sie mit oder ohne Regenschirm unterwegs sein sollten. Wann genau der Schirm aufgespannt werden sollte, lässt sich aus den Vorhersagen jedoch nicht ableiten.
  - Der Gesetzesvorschlag läuft darauf hinaus, dass im Falle von Bilanzabweichungen stets ein pflichtwidriges Verhalten von Bilanzkreisverantwortlichen zu vermuten ist und dies in Bezug auf 96 Stunden pro Tag und and 35.050 Viertelstunden im Jahr. Eine solche Vermutung konfligiert nicht nur mit der Realität, sie stellt zudem

insbesondere Bilanzkreisverantwortliche, die Wind- und Solarstromerzeugung verantworten, unter einen ständigen Rechtfertigungszwang. Das geht mit dauerhaft belastenden erheblichen Dokumentationspflichten und Compliance-Risiken einher. **Besonders bedenklich ist aber, dass eine solche Vermutung Anreize zum Ausbau von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen hemmt, gleichermaßen die Kosten der Einspeisung von Strom aus solchen Anlagen erhöht und damit in einem eklatanten Widerspruch zu den übergeordneten energiepolitischen Zielen der Bundesregierung steht.**

- Dies wird besonders deutlich, wenn man sich die Unterschiede zwischen konventioneller und erneuerbarer Stromerzeugung vor Augen führt. Konventionelle Kraftwerke können so gesteuert werden, dass sie die gewünschte Erzeugung jederzeit nahezu exakt bereitstellen. Bei Bilanzkreisverantwortlichen mit konventionellen Erzeugungsportfolios treten Bilanzabweichungen daher nur unregelmäßig, etwa aufgrund von Kraftwerksausfällen, auf. Eine Vermutung bilanzkreistreuwidrigen Verhaltens träfe den Bilanzkreisverantwortlichen mit konventionellem Erzeugungsportfolio daher nur selten. Er hätte keine gesteigerten Bürokratiekosten und Compliance-Risiken zu erwarten. Ganz anders der Bilanzkreisverantwortliche mit einem fluktuierenden Erneuerbaren-Energien-Portfolio: Er kann aufgrund der nur mit Unsicherheit zu prognostizierenden Wind- oder Solarerzeugung einen exakten Ausgleich seines Bilanzkreises niemals gewährleisten. Um dem Verdacht des Pflichtverstößes vorzubeugen, müsste er seine Erzeugungsanlagen auf ein grundlastfähiges Niveau abregeln – eine für das Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren-Energien dramatische Konsequenz. § 20a Abs. 1 S. 9 EnWG stellt Bilanzkreisverantwortliche mit fluktuierenden Erzeugungsportfolios daher vor ein Dilemma: Entweder sie halten verfügbare erneuerbare Kapazitäten zurück und veranlassen damit eine CO<sub>2</sub>-intensivere Stromerzeugung oder aber sie nutzen ihre Kapazitäten uneingeschränkt und üben damit eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, die stets mit dem Makel des Rechtswidrigkeitsanscheins behaftet ist.

## 2. Pflicht zur Vermeidung jeglicher Bilanzabweichungen verstößt gegen Unionsrecht

§ 20 Abs 1a S 9 EnWG-E statuiert die Verpflichtung des Bilanzkreisverantwortlichen, Bilanzkreise stets vollständig auszugleichen. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: *„Dabei ist es insbesondere nicht statthaft, eine Unausgeglichenheit des Bilanzkreises unter Verweis auf den Netzregelverbundsaldo oder den Ausgleichsenergiepreis anzustreben oder in Kauf zu nehmen.“* Die Inkaufnahme systemstützender Bilanzabweichungen im Interesse der Stabilität des gesamten Netzregelverbundes wäre ausweislich des Gesetzentwurfes unzulässig. Die Verpflichtung des Bilanzkreisverantwortlichen, Bilanzabweichungen stets und unter allen Umständen zu vermeiden, verstößt jedoch gegen Unionsrecht.

- Das insoweit zwingende europäische Recht ist eindeutig. Art. 17 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem („EB-VO“) besagt: *„Jeder Bilanzkreisverantwortliche bemüht sich in Echtzeit darum, den eigenen Bilanzkreis auszugleichen oder das Elektrizitätsversorgungssystem zu stützen.“* Das Unionsrecht lässt dem Bilanzkreisverantwortlichen also die Wahl, ob er seinen eigenen Bilanzkreis unter

allem Umständen ausgleichen möchte oder im Interesse der Netzstabilität und der Vermeidung des Einsatzes von Regelenergie im gesamten Netzregelverbund eine Unausgeglichenheit seines Bilanzkreises in Kauf nimmt. **Das Unionsrecht gestattet nicht, dass der nationale Gesetzgeber eine dieser beiden Optionen durch ein Verbot ausschließen darf;** die EB-VO überträgt den Mitgliedstaaten insoweit keine Entscheidungskompetenz.

- Das Unionsrecht sieht vielmehr vor, dass die nationalen Regulierungsbehörden mittels des Ausgleichsenergiepreises Anreize setzen können, ob Bilanzkreisverantwortliche systemstützend (im Interesse der Netzstabilität des gesamten Regelverbundes) oder systemneutral bilanzieren. Genehmigt die nationale Regulierungsbehörde einen einheitlichen Ausgleichsenergiepreis, reizt sie zum systemstützenden Bilanzieren an; durch einen dualen Ausgleichsenergiepreis kann sie hingegen Anreize zu einem systemneutralen Bilanzieren setzen.<sup>1</sup> Die Bundesnetzagentur hat für die gesamte deutsche Regelzone einen einheitlichen Ausgleichsenergiepreis (reBAP) genehmigt und wiederholt bestätigt. Bilanzkreisverantwortliche haben in Deutschland deshalb einen erheblichen finanziellen Anreiz, die Stabilisierung des deutschen Netzregelverbunds gegenüber dem Ausgleich des eigenen Bilanzkreises zu priorisieren. Außerdem stellt die in den vergangenen Jahren mehrmals angepasste Berechnung des reBAP sicher, dass unter keinen Umständen ein systemschädliches Bilanzkreisungleichgewicht einen finanziellen Vorteil für den Bilanzkreisverantwortlichen generieren kann. Die gelebte Praxis hat außerdem gezeigt, dass sich im langfristigen Vergleich durch den liquiden Intradaymarkt und die sich aus dem reBAP ergebenden Anreize zur Systemstützung der Einsatz von Regelenergie deutlich reduziert hat, bei gleichzeitigem rasantem Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien im System. Würde der Gesetzgeber das systemstützende Bilanzieren gleichwohl verbieten, bestünde ein erheblicher Widerspruch zwischen einem dann ohnehin unionsrechtswidrigen nationalen Regulierungsrahmen und den vom Ausgleichsenergiepreis ausgehenden Anreizen, mit denen Bilanzkreisverantwortliche in Deutschland viertelstündlich konfrontiert sind.

**Aus den vorgenannten Gründen schlagen wir vor, die Regelung in § 20 Abs. 1a Satz 9 EnWG-E durch den von uns vorgeschlagenen Satz zu ersetzen, der dem Wortlaut des Artikel 17 Abs. 1 S. 1 EB-VO entspricht. Damit wäre die Novellierung der in Rede stehenden Vorschrift unionsrechtskonform und überlässt es – genau wie von ACER festgestellt – der Bundesnetzagentur, durch eine entsprechende Gestaltung des reBAP, Anreize für die eine oder die andere Bilanzierungsmethode zu setzen. Außerdem muss den Besonderheiten der volatilen Erzeugung des Stroms aus erneuerbaren Energien bei der Bilanzkreisbewirtschaftung und Bilanzierung Rechnung getragen werden.**

<sup>1</sup> Darauf weist auch die europäische Energieagentur ACER ausdrücklich hin: „The balancing energy prices should have a signalling effect that incentivises both BSPs and BRPs to adjust their behaviours as a response to market conditions. This is reflected in the balancing settlement principles. In particular, pursuant to Article 44(1)(c) of the EB Regulation, the imbalance settlement shall provide incentives to BRPs to be in balance or help the system to restore its balance. The optionality ('or') in this provision reflects the national choice between the EU target model of a single imbalance pricing or the allowed option of the dual imbalance pricing when implementing the methodology for the harmonisation of the main features of imbalance settlement pursuant to Article 52(2) of the EB Regulation. An incentive for BRPs to help the system to restore its balance applies in case all BRP imbalances are settled against a single imbalance price, as BRPs are then incentivised to have an imbalance opposite to the direction of the total system imbalances and as such reduce the BRPs overall payment for imbalances or even get paid by the TSO. An incentive for BRPs to be in balance, meaning having a zero BRP imbalance, only applies in case both positive and negative imbalances of each BRP are payable to the TSO and, according to Table 2 of the EB Regulation, for this they need to be settled against different imbalance prices, which is the dual imbalance price system“ (ACER, Decision No 03/2022, Rn. 61).

**Vorschlag:**

Ersetzung von Satz 9 durch den Text aus Artikel 17 Abs.1 S. 1 EB-VO und Ergänzung eines Satzes am Ende:

*„Zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber muss ein Vertrag über die Führung, Abwicklung und Abrechnung von Bilanzkreisen (Bilanzkreisvertrag) geschlossen werden. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt die finanzielle Verantwortung für Bilanzkreisabweichungen. **Er bemüht sich in Echtzeit darum, den eigenen Bilanzkreis auszugleichen oder das Elektrizitätsversorgungssystem zu stützen. Den Besonderheiten bei der Bilanzierung aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms ist dabei Rechnung zu tragen.** Er ist verpflichtet, seinen Bilanzkreis vollständig auszugleichen, es sei denn, eine Abweichung war auch unter Anwendung sorgfältiger Prognosen oder aus anderen Gründen, die der Bilanzkreisverantwortliche nicht zu vertreten hat, unvermeidbar.“*

Die Begründung zum Gesetzesentwurf ist entsprechend anzupassen.

**II. Zugang zu den Energieversorgungsnetzen, § 20 Abs. 3 und 4 EnWG-E**

Unabhängig von den Ausführungen zu § 20 Abs. 1a S. 9 EnWG-E sollte auch in § 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 EnWG-E klargestellt werden, dass die finanziellen Bilanzierungsanreize zum regulatorischen Bilanzierungsrahmen passen und die Bundesnetzagentur Ausgleichsenergiepreis und regulatorischen Rahmen im Einklang miteinander auszugestalten hat. Zumindest sollte dies im Rahmen der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Treten in einem Bilanzkreis Abweichungen auf, stellt der regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen Ausgleichsenergie zur Verfügung, die diese Bilanzabweichungen glättet. Die bereitgestellte Ausgleichsenergie wird mit dem Ausgleichsenergiepreis abgerechnet. Der zentrale Zweck des Ausgleichsenergiepreises besteht darin, Bilanzkreisverantwortliche zum bilanzkreistreuen Verhalten anzureizen. Selbstredend dürfen die vom Ausgleichsenergiepreis ausgehenden Anreize deshalb nicht die regulatorischen Pflichten konterkarieren, mit denen Bilanzkreisverantwortliche konfrontiert sind. Besteht ein Widerspruch zwischen den vom Ausgleichsenergiepreisen ausgehenden Bilanzierungsanreizen und den regulatorischen Pflichten, stünden Bilanzkreisverantwortliche vor dem Dilemma, sich entweder rechtmäßig oder wirtschaftlich zu verhalten; das kann in einem Rechtsstaat aber nicht gewollt sein. Das Gebot, dass Ausgleichsenergiepreise und regulatorische Pflichten für Bilanzkreisverantwortliche miteinander im Einklang stehen müssen, folgt außerdem aus dem Unionsrecht, denn gem. Art. 44 Abs. 1 Buchst. f EB-VO dürfen vom Ausgleichsenergiepreis keine verzerrenden Anreize ausgehen.

**Vorschlag:**

Nach dem Wort „Energiemengenprognose“ in § 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 EnWG-E, der wie folgt lautet:

*„der Ausgestaltung des Bilanzierungssystems, insbesondere zur Einrichtung und Abwicklung von Bilanzkreisen, der bilanziellen Zuordnung von Energiemengen, den Verfahren und den Bedingungen der Abwicklung von Energielieferungen, der Abrechnung und dem Ausgleich der Energiemengen in Bilanzkreisen, den Kriterien einer missbräuchlichen Über- oder Unterspeisung von Bilanzkreisen und der Energiemengenprognose“*

folgenden Halbsatz anfügen:

**„wobei sicherzustellen ist, dass die regulatorischen Pflichten für Bilanzkreisverantwortliche und die vom Ausgleichsenergiepreis ausgehenden Anreize im Einklang zueinanderstehen“.**

### III. Anpassung § 118 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EnWG

#### 1. Batterien

Vor dem Hintergrund zunehmender Erzeugung von erneuerbarer Energie, insbesondere aus PV-Anlagen, wird die Bedeutung von Batterien als Tagesspeicher deutlich zunehmen. Um Investitionen in die dafür notwendigen Batteriespeichersysteme weiterhin attraktiv zu gestalten, wird die Netzentgeltbefreiung für Batterien auch nach 2026 weiter benötigt werden. Die Entwicklung dieser Projekte beginnt bereits heute.

**Vorschlag:** Anpassung § 118 Abs.6 Satz 1 EnWG

*„Nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die ab 4. August 2011, ~~innerhalb von 15 Jahren~~ in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.“*

#### 2. Pumpspeicher

Netzentgelte für den Pumpstrom stellen eine erhebliche Kostenbelastung für Pumpspeicherkraftwerke dar. Die zeitliche Begrenzung der Befreiung von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 auf 10 Jahre sollte schnellstmöglich abgeschafft werden. Haben Pumpspeicherbetreiber investiert, sollten sie dauerhaft von der Befreiung profitieren können.

Alternativ sollte klargestellt werden, dass die Befreiung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG auch mehrmals genutzt werden kann. Hierzu muss eine Entscheidung schnellstmöglich getroffen werden, weil viele Pumpspeicherkraftwerke ihre Befreiung von der Zahlung von Netzentgelten bereits 2024 verlieren werden. Eine Vergrößerung der Speicher bzw. eine Leistungserhöhung erfordert mindestens zwei Jahre Vorlaufzeit für Genehmigungsverfahren und die Beschaffung der entsprechenden Komponenten, so dass diese Projekte kurzfristig begonnen werden müssen. Aktuell liegt dafür jedoch keine Investitionssicherheit vor.

**Vorschlag:** Anpassung § 118 Abs.6 Satz 2 EnWG

*„Pumpspeicherkraftwerke, deren elektrische Pump- oder Turbinenleistung nachweislich um mindestens 7,5 Prozent oder deren speicherbare Energiemenge nachweislich um mindestens 5 Prozent nach dem 4. August 2011 erhöht wurden, sind ~~für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme~~ hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.“*

*Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne und Gas, liefert Fernwärme und ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt 5.300 Mitarbeiter in 21 Ländern.*